

SATZUNG DER STADT AHRENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 37

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG.) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZ. 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 2. OKT. 1973 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 37, FÜR DAS GELÄNDE OSTWÄRTS DER BUNDESBAHN UND DES OSTRINGES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

Teil B - Text

Die Fläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze ist zu begrünen und mit Bäumen u. Sträuchern zu bepflanzen. Lediglich 40 % dieser Fläche darf für Einfahrten und Besucherstellplätze genutzt werden. Hinter der rückwärtigen Baugrenze zur Bundesbahn hin ist die Anlage von Stellplätzen zulässig. Diese Stellplätze sind zur Bahn hin einzugrünen.

Alle Grundstücksflächen, die nicht für Gebäude oder für befahrbare Hofflächen in Anspruch genommen werden, sind einzugrünen. Dabei müssen auch Bäume und Strauchgruppen angepflanzt werden. Mit dem Bauantrag ist ein entsprechender Grünplan für die gärtnerische Gestaltung des Gesamtgrundstücks vorzulegen.

Die Grundstückseinfriedigung darf nicht höher als 60 cm sein. Einfriedigungen über 60 cm Höhe sind hinter Vorderkante Vordergebäude zulässig, dürfen aber nicht in geschlossener Form errichtet werden.

Die Dachflächen sollen flach geneigt sein (unter 20°). Für die Shedbauweise wird eine größere Dachneigung zugelassen.

Die Errichtung von Nebenanlagen ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie sind gestalterisch dem Hauptbaukörper anzupassen.

Der katastermäßige Bestand am 2.9.1970 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Z e i c h e n e r k l ä r u n g

Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 5 BBauG; Ziffer 13.6. Planzeichen VO
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBauG; und § 1 Abs. 1 - 3 BauNVO
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO; Ziffer 1.3.1. Planzeichen VO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBauG sowie § 16 Abs. 2 u. § 17 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)	§§ 16 u. 17 BauNVO Ziffer 2.1. Planzeichen VO
0,6	Grundflächenzahl	§§ 16 u. 17 BauNVO Ziffer 2.2. Planzeichen VO
1,0	Geschoßflächenzahl	§§ 16 u. 17 BauNVO Ziffer 2.3. Planzeichen VO
	Bauweise, Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBauG u. §§ 22 u. 23 BauNVO
0	Offene Bauweise	Ziffer 3.1. Planzeichen VO
	Baugrenze	Ziffer 3.4. Planzeichen VO
	Stellung der baulichen Anlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBauG
	Baugestaltung	Ziffer 3.6. Planzeichen VO
FD	Flachdach	Ziffer 3.6. Planzeichen VO
D < 20°	Dachneigung	Ziffer 3.6. Planzeichen VO
	Verkehrsflächen einschließlich der öffentlichen Parkplätze durch Festsetzung der Straßenbegrenzungslinien	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
	Straßenverkehrsflächen	Ziffer 6.1. Planzeichen VO
	Parkstreifen	Ziffer 6.1.2. Planzeichen VO
	Gehweg	Ziffer 6.1.2. Planzeichen VO
	Straßenbegrenzungslinie	Ziffer 6.3. Planzeichen VO
	Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	Die Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG
	Bäume zu pflanzen	Ziffer 9.1. Planzeichen VO
	Von der Bebauung freizuhalten-ende Grundstücke	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG; Ziffer 13.4. Planzeichen VO

Darstellungen ohne Normcharakter



Vorhandene bauliche Anlagen



Vorhandene Flurstücksgrenzen

2

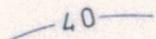
Flurstücksbezeichnungen



Bei Durchführung des Bebauungsplanes fortfallende bauliche Anlagen.



Fortfallende Flurstücksgrenzen

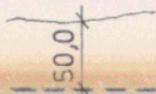


Höhenlinien



Sichtdreiecke nach RAL - K bzw.
Rast - E

Nachrichtliche Übernahme und Kennzeichnungen

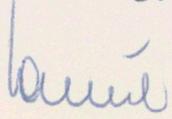


Grenze des Erholungsschutzstreifens
nach § 17 a Landeswassergesetz

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 u. 9 BBauC auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 8.7.1970

Ahrensburg, den

15. FEB. 1974

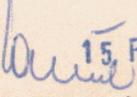

(Samusch)
Bürgermeister



Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.2.1972 bis 28.3.1972 nach vorheriger am 18.2.1972 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Ahrensburg, den

15. FEB. 1974


(Samusch)
Bürgermeister

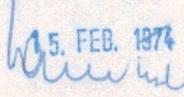


Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 2. Okt. 1973 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 2. Okt. 1973 gebilligt.

Ahrensburg, den

15. FEB. 1974

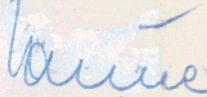

(Samusch)
Bürgermeister



Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauC mit Erlaß des Innenministers vom 14. Juni 1974 Az.: IV 81d-813/04-62.1(37) - mit Auflagen - erteilt.

mit einem Hinweis
Ahrensburg, den

20. SEP. 1974


(Samusch)
Bürgermeister

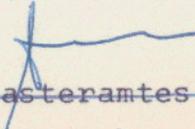


Der katastermäßige Bestand am 2.9.1970 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

~~Bad Oldesloe, den~~

Ahrensburg, 21. Dez. 1973

~~Leiter des Katasteramtes~~


Dipl.-Ing. Jürgen Grob
Dipl.-Ing. V. Teetzmann
Öffentl. best. Vermess.-Ingenieure
2070 AHRENSBURG/HOLST.
Rathausplatz 31
Telefon: 0 41 02 / 26 62

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom erfüllt.

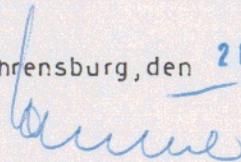
Die Aufлагenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom bestätigt.
Az.:

Ahrensburg, den

~~(Samusch)
Bürgermeister~~

Der Bebauungsplan tritt mit der Bewirkung dieser Bekanntmachung und zwar mit dem Beginn des 3. August 1974 in Kraft.

Ahrensburg, den 20. SEP. 1974


(Samusch)
Bürgermeister

